

Adresse:

Medifair e.V. Junckerstraße 10, 16816 Neuruppin

Vorsitzender: Dr. Ralf Greese, Meyenburger Chaussee 23, 16909 Wittstock

Tel. 03394-403580 Fax: 03394-403581

Satzung Medifair e.V.

§ 1 Vereinsname und Vereinszweck

- (1) Der Verein führt den Namen: Medifair e.V. Er ist seit dem 07.04.2009 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin unter der Nummer: VR 4001.
- (2) Der Verein bildet die Rechtsform für ein regional tätiges Arztnetz, zu dem sich die teilnehmenden Praxen zusammengeschlossen haben. Er verfolgt das Ziel der Erhaltung und Förderung einer qualifizierten, wohnortnahen, ambulanten, hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung von Patienten durch niedergelassene Ärzte in der Region Ostprignitz.
- (3) Dieser Zweck soll u.a. durch eine bessere Verzahnung hausärztlicher und fachärztlicher Versorgung, sowie mit anderen medizinischen Leistungserbringern erreicht werden. Medifair e.V. arbeitet dabei nach den Anforderungen der Rahmenvorgabe für die Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V und unterstützt die Arbeit der beteiligten Ärzte durch regional wirksame Projekte. Dazu dienen insbesondere
- Medizinisch und organisatorisch geregelte Behandlungsabläufe im Bedarfsfall der Beteiligung mehrerer Praxen und unter Beachtung von ärztlichen Qualitätsstandards
- Vereinbarte gemeinsame Standards für die teilnehmenden Arztpraxen u.a. Grundsätze der Arzneimitteltherapie, QM-Verfahren,
- Der regelmäßige interkollegiale Austausch u.a. durch interdisziplinäre Fallbesprechungen, Qualitätszirkel, Wissens- und Informationsmanagement über netzeigene Webseite
- Vereinbarungen mit weiteren an der Versorgung Beteiligten (z.B. Krankenhäusern, nicht-ärztliche Leistungserbringern)
- Arbeitsgruppen u.a. zur Entwicklung struktureller Versorgungskonzepte und deren Umsetzung, ggf. auch gemeinsam mit Krankenkassen
- (4) Wesentliche Grundlage bei der Zusammenarbeit im Arztnetz sind die Regelungen zur ärztlichen Kooperation in der Berufsordnung. Insbesondere wird verwiesen auf
- Die eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige Berufsausübung und den Grundsatz wonach medizinische Entscheidungen ausschließlich der Arzt treffen darf

- Den Grundsatz der freien Arztwahl einschließlich, der Verpflichtung die Überweisung an nicht dem Netz zugehörige Ärzte nicht zu behindern
- Das Verbot Entgelte oder andere Vorteile für eine Zuweisung anzunehmen

§ 2 Sitz

- (1) Der Sitz des Vereins ist Neuruppin.
- (2) Die Verwaltung des Vereins soll vom jeweiligen Praxisstandort, Geschäftssitz oder dem Wohnsitz des aktuellen Vereinsvorsitzenden ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Arztnetz / Verein Medifair e.V. kann jeder selbständige oder angestellte, niedergelassene Ärztin/Arzt in eigener Praxis oder in, von niedergelassenen Ärzten betriebenen Berufsausübungsgemeinschaften tätig werden.
- (2) Das Mitglied erklärt sich bereit, dass er mit der Aufnahme in ein öffentliches, auch über das Internet einsehbares Verzeichnis von Medifair e.V. unter Nennung seiner Kontaktdaten und ggf. sonstiger von ihm dem Medifair e.V. bekannt gegebener Leistungs- und Servicedaten einverstanden ist. Dieses Einverständnis kann zu jedem Zeitpunkt widerrufen werden.
- (3) Für die Abwicklung von Aufgaben betraut Medifair e.V. ggf. auch Dritte. Diese sind gegenüber dem ärztlichen Mitglied auch handlungsberechtigt. Dies bezieht nicht auf die Berufsausübung und das Arzt-Patienten-Verhältnis.
- (4) Um die Ziele des Arztnetzes zu erreichen, können Mitgliederversammlung oder Vorstand Anforderungen an die Mitglieder definieren, z.B. hinsichtlich der die Kommunikations-/Praxis-Infrastruktur oder einer Beteiligung an Aktivitäten einschl. einer Zeitvorgabe für die Umsetzung. Das Mitglied ist zu entsprechenden Nachweisen verpflichtet. Mitglied und Medifair e.V. stimmen darin überein, dass Medifair e.V. nicht in Verträge zwischen dem ärztlichen Mitalied und Dritten (z.B. Behandlungsvertrag mit Patienten. kassenarztvertragliche Regelungen) einbezogen ist. Etwaige vertragliche und/oder deliktische Haftungsansprüche sind von diesen Dritten ausschließlich gegen das ärztliche Mitglied zu richten.
- (5) Ein Aufnahmeantrag ist an eines der Vorstandsmitglieder zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.. Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (6) Dem Verein entstehen durch die Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Kosten, die durch einen Beitrag der Mitglieder bzw. durch eine Aufnahmegebühr gedeckt werden. Näheres, wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und

Verzugsfolgen, regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

- (7) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Erlöschen der juristischen Personen oder Personengesellschaften, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschließung oder Kündigung oder bei Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit in der Region des Arztnetzes.
- Eine Ausschließung ist insbesondere dann möglich, wenn das Verhalten eines Mitglieds den Zielen des Vereins offensichtlich widerspricht oder wenn das Mitglied Anforderungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachweist.
- (8) Eine Kündigung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende. Über eine vorzeitige Entlassung entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- (9) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) drei aufeinanderfolgende Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat:
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Stellungnahme Mitalied Gelegenheit zur aeben. zu Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluss entscheidet. endgültigen Bis zur Entscheidung Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (10) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden. Ein ausscheidendes Mitglied hat nur Anspruch auf Rückgabe etwaig dem Verein leihweise überlassener Gegenstände.
- (11) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, stimmberechtigt und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auszuführen.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, wobei mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken muss, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind dabei im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt, worauf in gebotener Art und Weise hinzuweisen ist.

§ 6 Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglied angehören. Die Mitglieder des Vorstandes werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, wird durch den verbleibenden Vorstand ein neues Mitglied nachnominiert. Auf der folgenden Mitgliederversammlung ist die Nachnominierung zu genehmigen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - zwei weitere Mitglieder.
- (2) Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den

Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe des Versammlungsortes, des Versammlungsbeginns und der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

- (2) Außerordentliche Sitzungen sind bei Bedarf von dem Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Vereinsmitglieder einzuberufen. Im Einberufungsantrag sind die Gründe für die außerordentliche Versammlung zu nennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß berufen, wenn die Einberufung mindestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung unter Angabe des Versammlungsortes, des Versammlungsbeginns und der Tagesordnung schriftlich erfolgt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (3) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung –bei Anträgen, welche eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben jedoch längstens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung- kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei einer Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitgliedkann sich auch bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Der Vertreter hat auf Verlangen des Versammlungsleiters eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(6) Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Alle Beschlüsse, die in den Mitgliederversammlungen gefasst werden, sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstands, die bei der Versammlung anwesend waren, zu unterschreiben.

§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Satzungsänderungen und Ende des Vereins

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Nach einem Auflösungsbeschluss ist der Verein in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB zu liquidieren. Als Liquidatoren sollen die letzten Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.
- (3) Über die Verwendung von nach Liquidation verbleibendem Aktivvermögen entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

§ 11 Ermächtigung/Sonstiges

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grund verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

Neuruppin, den ... 2016